

**3. ÄNDERUNG DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
DES
GEMEINDEVERWALTUNGS - VERBANDES
"KAISERSTUHL – TUNIBERG"
BÖTZINGEN EICHSTETTEN GOTTENHEIM**

LANDKREIS BREISGAU - HOCHSCHWARZWALD

**BEGRÜNDUNG ZUR 3. ÄNDERUNG
MIT UMWELTBERICHT**

Fassung des Feststellungsbeschlusses vom 09.07.2008

PLANUNGSBÜRO DIPL. - ING. ULRICH RUPPEL

STÄDTEBAU BAULEITPLANUNG STRUKTURPLANUNG
EICHBERGWEG 7 79183 WALDKIRCH
Tel. 07681/9494 Fax 07681/24500 e-mail: ruppel-plan@t-online.de

**ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG NACH § 6 ABS. 5 BAUGB ZUR
3. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-ÄNDERUNG "KAISERSTUHL - TUNBERG"**

Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch ist der Änderung des Flächennutzungsplanes eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Der Standort für die Ausweisung der geplanten gewerblichen Baufläche ergab sich aus der einzig möglichen Erweiterungsfläche des Baugebietes "Nägelsee" mit den bestehenden Erweiterungen. Der Mühlbach im Westen und das Landschaftsschutzgebiet im Norden stellen natürliche Begrenzungen dar. Für die Größe des Baugebietes waren somit diese Begrenzungen maßgebend, wobei es sich insgesamt um eine relativ kleine Fläche handelt, die zum größten Teil durch die Ansiedlung einer Firma mit örtlichem Bezug benötigt wird.

Bei den Eingriffen in Natur und Landschaft ist die Erheblichkeit beim Schutzgut "Boden" hoch, beim Schutzgut "Landschaft" mittel und bei den anderen Schutzgütern (Wasser, Tiere und Pflanzen, Klima, Mensch, Kultur- und Sachgüter) gering bzw. nicht betroffen.

Bei der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung geäußerten Stellungnahmen bezogen sich u.a. auf den Schutz des Mühlbaches, da dieser im Bereich der geplanten Gewerbeflächenausweisung einschließlich der uferbegleitenden Vegetation als Biotop nach § 32 Naturschutzgesetz besonders geschützt ist und darüber hinaus Bedeutung als Lebensraum und Biotopverbundelement für zahlreiche Tierarten hat. Es soll daher sichergestellt werden, dass durch die Errichtung und Nutzung der Gewerbefläche keine Beeinträchtigung des Biotopbereichs erfolgt. Wie im Umweltbericht vorgesehen, soll daher im Bebauungsplan zum Mühlbach ein Gewässerrandstreifen von mindestens 10 m festgesetzt werden.

Nach Einschätzung des Naturschutzbeauftragten können im Bereich der vorgesehenen Gewerbegebietserweiterung u. a. gefährdete Vogelarten wie Feldlerche oder Rebhuhn sowie aufgrund der Feuchtigkeit des Bereichs Amphibien vorkommen. Wie im Umweltbericht dargestellt ist das zeitweise Auftreten der genannten Tierarten im Geltungsbereich zwar nicht auszuschließen, es ergeben sich aber aus der Biotopausstattung keine Hinweise auf die für den jeweiligen Populationserhalt wesentlichen (Teil-) Lebensräume. Eine Bestandsgefährdung ist nicht zu erwarten.

**ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG NACH § 6 ABS. 5 BAUGB ZUR
3. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-ÄNDERUNG "KAISERSTUHL - TUNBERG"**

Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie konkrete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden durch die parallel laufende Bebauungsplanaufstellung "Gewerbegebiet Nägelsee 3. Erweiterung" festgesetzt. Näheres ist diesem Verfahren zu entnehmen.

Zum Themenkomplex "Hochwasserschutz", "Oberflächengewässer und Gewässerökologie" wurde festgestellt, dass ein Abgleich der Flächen mit den ermittelten Überflutungsflächen aus der Gesamtuntersuchung zum Hochwasserschutz im Bereich Gottenheim-Umkirch des Entwässerungsverbandes "Moos" vom Oktober 2006 keine Überschneidungen dieser Flächen zeigt.

Es wurde dennoch darauf hingewiesen, dass der betrachtete Bereich der Ortslage Gottenheim von entscheidender Bedeutung für die Abführung des Oberflächenwassers der Breisgauer Bucht und der Dreisamniederung bis hinauf auf den Schauinsland ist. Eine negative Beeinflussung des Abflussverhaltens der Vorfluter Mühlbach und Neugraben unterhalb der Ortslage Gottenheim hätte einschneidende Konsequenzen für das hydrologische Nadelöhr Gottenheim. Auch aus diesem Grund ist auf die unbedingte Einhaltung eines 10 m breiten Gewässerrandstreifens beiderseits entlang des Mühlbaches zu achten.

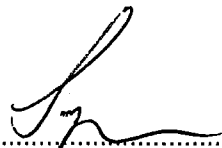
Da eine direkte Einleitung von Niederschlagswasser in den Mühlbach generell kritisch gesehen wird, soll im Rahmen der Bebauungsplanung darauf geachtet werden, dass das Oberflächenwasser auf den Grundstücken in Retentionsmulden zurückgehalten wird. Eine Versickerung von Niederschlagswasser soll im Bebauungsplan jedoch nicht vorgesehen werden.

Zum Themenkomplex "Grundwasserschutz" wurde darauf hingewiesen, dass wegen des geringen Flurabstandes ein Bauen im Grundwasser bzw. in dessen Schwankungsbereich im Interesse des Grundwasserschutzes und der künftigen Bauherrn zu vermeiden ist. Im Bebauungsplan soll daher festgesetzt werden, dass die Gründung der Gebäude nicht tiefer als bis zur Höhe des mittleren Grundwasserhöchststandes erfolgen soll.

Insgesamt konnten alle im Verfahren vorgetragenen Stellungnahmen zufriedenstellend berücksichtigt werden.

Bötzingen, den

08. Dezember 2008



.....
(Schneckenburger, Verbandsvorsitzender)

Inhalt

Begründung

Umweltbericht

3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungs-Verbandes „Kaiserstuhl – Tuniberg“ Gemeinden Bötzingen am Kaiserstuhl, Eichstetten am Kaiserstuhl und Gottenheim

Begründung

1. Inhalt der 3. punktuellen Änderung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungs-Verbandes „Kaiserstuhl – Tuniberg“ mit den Gemeinden Bötzingen am Kaiserstuhl, Eichstetten am Kaiserstuhl und Gottenheim wird zum 3. Mal punktuell geändert.

Die Änderung betrifft nur die Gemeinde Gottenheim. Die Fläche Nr. 3.9 (s. Plan, Ziffer im Kreis) zwischen dem geplanten Gewerbegebiet „Nägelsee-Erweiterung“ im Südosten, der Landschaftsschutzgebietsgrenze im Norden und dem Mühlbach im Westen soll von landwirtschaftlicher Fläche in eine geplante gewerbliche Baufläche umgewidmet werden.

Die Bruttobaufläche beträgt ca. 1,80 ha. Darin enthalten ist insbesondere ein Uferschutzstreifen, der nicht überbaut werden darf.

2. Begründung der Änderung

Nachdem die geplanten gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan für die Erweiterung der stark expandierenden ortsansässigen Fa. Sensopart reserviert sind, verfügt die Gemeinde Gottenheim über keine weiteren gewerblichen Bauflächen für Gewerbebetriebe. Daher ist die Neuausweisung einer gewerblichen Baufläche dringend erforderlich.

Da das Baugebiet nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, ist eine punktuelle Flächennutzungsplanänderung erforderlich.

3. Landschaftsplanerische Bewertung

Die Fläche des geplanten „Gewerbegebietes Nägelsee, 3. Erweiterung“ wird gegenwärtig noch landwirtschaftlich genutzt und befindet sich innerhalb der landschaftsplanerisch festgelegten Siedlungsgrenze und außerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Ein Gewässerrandstreifen von mindestens 10 bis ca. 20 m Tiefe ab Böschungsoberkante Mühlbach soll eingehalten werden.

Zum Schutz des Grundwassers und aufgrund des geringen Flurabstandes werden in Absprache mit dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald im Bebauungsplan entsprechende Maßnahmen, wie z.B. die Festsetzung einer maximalen Gründungstiefe für Gebäude festgesetzt.

Im Rahmen der Grünordnung, der Gebäudegestaltung und der Höhenentwicklung der Baukörper soll auf eine gute Einbindung in die Landschaft durch

entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan geachtet werden, um die Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes zu minimieren.

Eine detaillierte Eingriffs-Ausgleichsbilanz wird bei der Aufstellung des Bebauungsplanes erstellt, da erst dann der Eingriff im Einzelnen beurteilt und bewertet werden kann.

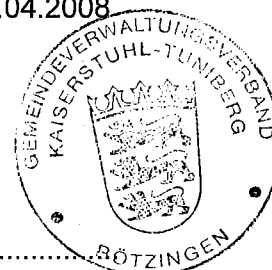
Für Ausgleichsmaßnahmen sollen auch Flächen außerhalb des Gebietes herangezogen werden.

Alles Weitere mit näheren Angaben ist dem beigefügten Umweltbericht zu entnehmen.

4. Verfahrensübersicht

Änderungsbeschluss	§ 2 (1) BauGB	20.04.2007
Beteiligung der Behörden	§ 4 (1) BauGB	07.08. – 07.09.07
Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 (1) BauGB	17.09.2007
Öffentliche Auslegung	§ 3 (2) BauGB	17.03. – 23.04.2008
Feststellungsbeschluss		09.07.2008

Bötzingen, den 09.07.2008

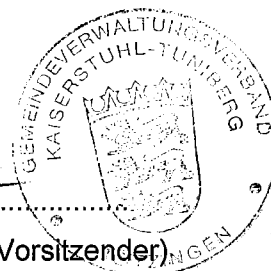


(Schneckenburger, Vorsitzender)

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der 3. Änderung unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu gefassten Beschlüssen des Gemeindeverwaltungs-Verbandes "Kaiserstuhl-Tuniberg" übereinstimmt.

Bötzingen, den 08. Dezember 2008



(Schneckenburger, Vorsitzender)

Genehmigungsvermerk:

Genehmigt

Freiburg, den 2.5. NOV. 2008
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald



gez. Lögler
begl. Breisacher

Rechtswirksam seit dem


12. Dezember 2008

durch Bekanntmachung vom

12. Dezember 2008

Bötzingen, den 12. Dezember 2008

(Schneckenburger, Vorsitzender)



Aufgestellt im Auftrag des Gemeindeverwaltungs-Verbandes „Kaisersstuhl – Tuniberg“

Dipl.-Ing. U. Ruppel, Planungsbüro, Waldkirch

Datum: 09.07.2008

GEMEINDE GOTTENHEIM

Umweltbericht

gemäß §§ 2, Abs. 4 und 2a BauGB

zur

3. Änderung des FNP Kaiserstuhl - Tuniberg „Gewerbegebiet Nägelsee, 3. Erweiterung“

**Fassung des Feststellungsbeschlusses
vom 9. Juli 2008**



Dipl. Ing. Horst Dietrich
Freier Landschaftsarchitekt
Talstraße 56 79102 Freiburg
Tel.: 0761 / 476 46 65

Bearbeitung: M.Sc.(Geogr.) Michael Glaser

INHALT

1	Einleitung.....	1
1.1	Beschreibung des Vorhabens.....	1
1.2	Zu berücksichtigende übergeordnete Ziele des Umweltschutzes.....	1
2	Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung, einschließlich der Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	3
2.1	Schutzgut Boden	3
2.2	Schutzgut Wasser	4
2.3	Schutzgut Klima und Luft.....	5
2.4	Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	6
2.5	Schutzgut Mensch	8
2.6	Schutzgut Orts- und Landschaftsbild	9
2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	9
2.8	Wechselwirkungen	9
3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	9
4	Geplante Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung / -minimierung und zum Ausgleich .	10
5	Darstellung der wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsvorschläge	10
5.1	Standortalternativen und Begründung zur Auswahl.....	10
6	Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	10
7	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	11
8	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	11

1 Einleitung

1.1 Beschreibung des Vorhabens

1.1.1 Angaben zum Standort

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Gottenheim zwischen der geplanten 2. Erweiterung des Gewerbegebietes Nägelsee im Osten und dem Mühlbach im Westen. Die nördliche Begrenzung stellt die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Dreisamniederung“ dar.

Ca. 100-130 m nördlich verläuft die Trasse der im Bau befindlichen B 31-West. Das Gelände ist eben und wird derzeit überwiegend ackerbaulich genutzt.

1.1.2 Art und Ziele des Vorhabens / Festsetzungen

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gottenheim hat zum Ziel, eine neue, dringend benötigte gewerbliche Baufläche für die Gemeinde Gottenheim zur Verfügung zu stellen, nachdem die im FNP enthaltenen geplanten gewerblichen Bauflächen entweder bereits bebaut oder als Reserveflächen für die ortsansässige Firma Sensopart benötigt werden, auf die die Gemeinde Gottenheim keinen Zugriff hat.

1.1.3 Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden

Die 3. Erweiterung umfasst eine Fläche von 1,80 ha. Es wird davon ausgegangen, dass in einem künftigen B-Plan eine GRZ von 0,8 festgesetzt wird. Es ist daher von einer Versiegelung von ca. 1,44 ha auszugehen, vorbehaltlich einer genaueren Bilanzierung, auch der Verkehrsflächen, auf der Ebene des Bebauungsplanes.

1.2 Zu berücksichtigende übergeordnete Ziele des Umweltschutzes

1.2.1 Ziele aus den einschlägigen Fachgesetzen

Baugesetzbuch (BauGB): gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Hierzu zählen u.a. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen, aber auch umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt. Die Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 BauGB weist auf den möglichst sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden hin.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): gemäß § 1 sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich auf Dauer zu sichern.

Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG): In den §§ 1 und 2 sind, aufbauend auf das BNatSchG, die Ziele und Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege aufgeführt. In den §§ 20 ff werden Eingriffe in Natur und Landschaft definiert und die daraus resultierenden Verursacherpflichten (Vermeidung, Ausgleich, Ersatz) beschrieben.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG): die Bodenfunktionen sind zu erhalten, der Boden vor Belastungen zu schützen und eingetretene Belastungen sind zu beseitigen. Hervorzuheben ist die in § 4 aufgeführte Verpflichtung zur Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes bei Baumaßnahmen, insbesondere der sparsame und schonende Umgang mit dem Boden.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG): gem. §1a (2) ist bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten und um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen.

Wassergesetz (WG) Baden-Württemberg: in § 3a (Grundsätze) ist darüber hinaus folgender, für Planungen am Gewässer relevante Absatz enthalten:

(6) Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche sind die Belange der Grundwasserneubildung, der Gewässerökologie und des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen.

§ 68 b setzt entlang von Fließgewässern im Außenbereich einen Gewässerrandstreifen von beidseitig 10 m Breite (ab Böschungsoberkante) fest. Innerhalb des GRS sind i.d.R. keine baulichen Anlagen erlaubt. Eine extensive Nutzung ist anzustreben.

1.2.2 Ziele aus den einschlägigen Fachplänen

Regionalplan Südlicher Oberrhein (RVSO, 1995 und genehmigte Fortschreibungen):

Der Bereich der Gewerbegebietserweiterung ist als landbauwürdige Fläche dargestellt. Im Norden grenzt er an einen Regionalen Grünzug und an das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Dreisamniederung“ an.

Ebenfalls dargestellt ist die nördlich verlaufende, geplante Trasse der neuen B 31-West, deren erster Bauabschnitt sich mittlerweile im Bau befindet.

Innerhalb der regionalen Siedlungsstruktur ist Gottenheim als Gemeinde mit Eigenentwicklung und als Gewerbebestandort auf der LEP-Entwicklungssachse eingestuft.

Landschaftsplan (DIETRICH, 1994):

Im Landschaftsplan „Kaiserstuhl-Tuniberg“ ist die Fläche als mögliche Siedlungserweiterungsfläche gekennzeichnet. Als nördliche Begrenzung wird die LSG-Grenze hervorgehoben, als westliche Begrenzung der mindestens 10 m breite Gewässerrandstreifen. Die geplante FNP-Darstellung als gewerbliche Baufläche ist daher mit den Zielen des Landschaftsplanes zu vereinbaren.

Gewässerentwicklungsplan (DIETRICH, 1998):

Für den westlich angrenzenden Mühlbach ist der Erhalt der weitgehend standortgerechten Ufergehölze einschließlich eines vorgelagerten Kraut- und Hochstaudensaumes anzustreben. Innerhalb des gesetzlichen Gewässerrandstreifens (10m Breite ab Böschungsoberkante) ist die Umwandlung von Acker in extensive Nutzungsformen, z.B. Grünland, anzustreben. Der Gewässerrandstreifen ist von Bebauung freizuhalten.

2 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung, einschließlich der Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt überwiegend verbal argumentativ. Die nachfolgende Bestandsbeschreibung und Bewertung basiert auf einer Ortsbegehung am 19. Juli 2006 und der Auswertung verschiedener Grundlagenwerke und des Landschaftsplanes.

2.1 Schutzgut Boden

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Die Bewertung der Bodenfunktionen erfolgt auf Grundlage der Bodentypen entsprechend der Darstellung in der Bodenkarte, M. 1 : 25.000.

Die im Plangebiet vorherrschenden Bodentypen sind Brauner Auenboden und Auenparabraunerde aus schluffigem Lehm über kalkreichem Schluff, insgesamt 6 -20 dm mächtig über Sand und Kies.

Es liegen Grundwasserabsätze zwischen 10 und 20 dm unter Flur. Hieraus resultiert eine Vergleyung im Untergrund.

Die verschiedenen Bodenfunktionen werden wie folgt bewertet:

- Standort für die natürliche Vegetation: geringe Leistungsfähigkeit
- Natürliche Bodenfruchtbarkeit: hohe Leistungsfähigkeit
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: hohe bis sehr hohe Leistungsfähigkeit
- Filter und Puffer für Schadstoffe: geringe bis mittlere Leistungsfähigkeit
- landschaftsgeschichtliche Urkunde: keine bekannt

Als Vorbelastung ist zum einen die ackerbauliche Nutzung zu nennen, durch die das natürliche Bodengefüge der Aueböden in den oberen Schichten gestört wird und ein Eintrag von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln etc. erfolgt.

Auswirkungen des Vorhabens

Der Bebauungsplan bereitet die Überbauung und dauerhafte Neuversiegelung von insgesamt ca. 1,44 ha vor. Auf den versiegelten Flächen gehen die einzelnen Bodenfunktionen vollständig und dauerhaft verloren. Darüber hinaus werden im Zuge der Bebauung weitere Flächen zeitweise in Anspruch genommen und das natürliche Bodengefüge gestört.

Ergebnis

Der Verlust von Bodenfunktionen ist in erster Linie bezogen auf die hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit als erheblich einzustufen. Dieser Verlust ist in der Regel nicht gleichartig auszugleichen, da hierfür praktisch nur eine Flächenentsiegelung an anderer Stelle in Betracht kommen würde.

Als Kompensation der Verluste bezüglich der Bodenfunktion „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ ist eine naturnahe Regenbewirtschaftung anzustreben, die eine weitestgehende Retention und Versickerung des Regenwassers der befestigten Dach- und Verkehrsflächen innerhalb des Gebietes erzielt.

Quellen:

- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (1998): Geowissenschaftliche Übersichtskarten von Baden-Württemberg 1:350.000. - CD-ROM, Freiburg.
- Geologisches Landesamt B-W und LfU B-W (1979): Hydrogeologische Karte von Baden-Württemberg – Oberrheingebiet / Freiburger Bucht; Karte VIII – Bodenkarte 1 : 25.000

2.2 Schutzgut Wasser

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Grundwasser

Das Plangebiet liegt über stark durchlässigen, grundwasserführenden Lockergesteinsschichten. Der Grundwasserflurabstand liegt zwischen 1 und 2 m unter Flur. In Verbindung mit der geringen bis mittleren Filter- und Pufferleistung des anstehenden Bodens ist die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen als mittel bis hoch zu bewerten. Die Grundwasserneubildung aus Niederschlag wird im Plangebiet gegenwärtig nicht beeinträchtigt und ist hoch.

Als Vorbelastung des Grundwassers ist der Eintrag von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln im Bereich der ackerbaulich genutzten Flächen zu nennen.

Oberflächengewässer

Es liegt kein Oberflächengewässer innerhalb des Geltungsbereiches. Die westliche Begrenzung bildet aber der Mühlbach, so dass dessen gesetzlich vorgeschriebener Uferschutzstreifen in das Plangebiet fällt. Der Mühlbach ist aber auch deshalb in die Betrachtung des Umweltberichtes mit einzubeziehen, weil er möglicherweise als Vorfluter für die Einleitung von Niederschlagswasser genutzt wird. Bei lang andauernden Niederschlagsereignissen wird die Abflussleistung des Mühlbachs bereits ausgeschöpft.

Im Gewässerentwicklungskonzept „Mühlbach - Alte Dreisam“ ist das Plangebiet nicht als Überschwemmungsgebiet dargestellt (Vossmeier, 2004, im Auftrag der Gewässerdirektion Südl. Oberrhein / Hochrhein). Zusätzliche Einleitungen würden aber zu einer Verschärfung der Hochwasserproblematik für die Unterlieger (Bötzingen u. Eichstetten) führen.

Auswirkungen des Vorhabens

Grundwasser

Die überbauten Flächen gehen für die Grundwasserneubildung verloren. Je nach Art der sich ansiedelnden Betriebe können sich unfallbedingte Gefährdungen des Grundwassers ergeben.

Angesichts des geringen Grundwasserflurabstandes würde eine Unterkellerung von Gebäuden zu erheblichen Eingriffen in das Grundwasser führen.

Oberflächengewässer

Unter der Annahme, dass eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung mit weitgehender Retention des Niederschlagwassers im Gebiet umgesetzt wird, ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf den Mühlbach zu rechnen.

Ergebnis

Auf der Ebene des Bebauungsplanes sind die Erfordernisse des Grundwasserschutzes zu präzisieren. Insbesondere die maximale Gründungstiefe darf die Höhe des mittleren Grundwasserhöchststandes nicht unterschreiten. Weiterhin ist im Bebauungsplan eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung / Entwässerung mit wirksamer Retention im Plangebiet verbindlich zu regeln.

Quellen:

- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (1998): Geowissenschaftliche Übersichtskarten von Baden-Württemberg 1:350.000. - CD-ROM, Freiburg.

2.3 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Großräumige Einordnung

Das Gebiet ist der Klimazone „Oberrheinebene“ zuzurechnen. Mit einer durchschnittlichen Jahresmitteltemperatur von rund 10° C gehört das oberrheinische Tiefland zu den wärmsten Regionen Deutschlands. Dabei fallen die Niederschläge mit 700-850 mm / Jahr relativ gering aus. Die vorherrschenden Winde folgen dem Verlauf der Rheinebene und kommen je nach Wetterlage überwiegend aus Südwest oder Nordost.

Bioklimatisch erfolgt allerdings eine Einstufung als Belastungsklima. Dies ist begründet durch die Wärmebelastung und Schwüle im Sommer und die Nebelhäufigkeit von ca. 70 % im Winter. Von dem Aspekt der Wärmebelastung sind v. a. zusammenhängende Siedlungsflächen betroffen, die sich gegenüber ihrer Umgebung noch stärker aufheizen.

Siedlungs-/ Lokalklimatische Bedeutung

Angesichts des Abstandes von mind. 250 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung und der dazwischen liegenden Gewerbeflächen und dem Mühlbach mit einem hoch gewachsenen Galeriewald, hat das Plangebiet keine erhebliche siedlungsklimatische Bedeutung.

Auswirkungen

Generell vergrößert sich mit zunehmender Ausdehnung der Siedlungsfläche auch der Effekt der sogenannten „Wärmeinsel“, woraus eine Verstärkung der sommerlichen Belastungssituation resultiert. Dies gilt in besonderem Maße für Gewerbeflächen, die in der Regel durch einen hohen Anteil versiegelter Fläche und großvolumige Gebäude mit großen Dachflächen und Fassaden charakterisiert sind.

Entsprechend der gegenwärtig geringen siedlungsklimatischen Bedeutung der Fläche ist allerdings mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die Wohngebiete von Gottenheim zu rechnen.

Ergebnis

Zur Verringerung nachteiliger Effekte innerhalb des Gewerbegebietes sollte eine gute Durchgrünung des Gebietes mit großkronigen (Straßen-) Bäumen angestrebt werden. Flachdächer und flach geneigte Pultdächer sollten begrünt werden.

Quelle:

- Trinationale Arbeitsgemeinschaft Regio-Klima-Projekt REKLIP (Hrsg.): Klimaatlas Oberrhein Mitte-Süd, Offenbach 1995

2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Innerhalb des Geltungsbereiches sind vorwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen (Maisacker) anzutreffen, die nur **sehr geringe Bedeutung** als Lebensraum für Tiere bzw. für die natürliche Vegetation haben.

Hiervon abzugrenzen ist ein knapp 0,35 ha großer Bereich im Südwesten, der teils als Feldgarten zum Gemüseanbau genutzt wird, teils als Wiesenfläche mit einer Gartenlaube und mehreren Bäumen (Fichten, 1 Berg-Ahorn, 2 Walnuss, 1 Weide) angelegt ist. Dazwischen liegen auch kleinere Brachflächen mit nitrophiler Staudenflur. Die Bedeutung dieses Bereiches wird zusammengefasst als **gering – mittel** eingestuft.

Am nordöstlichen Rand des Geltungsbereiches ist ein rund 330 m² großer Teil eines Flurstücks überplant, der mit 3 abgängigen, offensichtlich nicht mehr gepflegten Obstbäumen bestanden ist. Die Unternutzung ist eine selten gemähte Wiese. Angesichts eines hohen Totholzanteils bieten die alten Bäume potentiellen Lebensraum für Insekten und Vögel, gleichzeitig wird der Biotopwert durch die umgebenden, großflächigen Maisäcker stark beeinträchtigt, sodass eine Bewertung als Trittsteinbiotop **mittlerer Bedeutung** erfolgt.

Zwischen den Ackerflächen und den Ufergehölzen des Mühlbachs liegt ein 4-5 m breiter, z. T. nitrophiler Hochstaudensaum, dem ebenfalls **mittlere Bedeutung** beizumessen ist.

Der Mühlbach selbst liegt außerhalb des Geltungsbereichs, die überwiegend standorttypischen Gehölze und Hochstaudensäume auf der rechten Uferseite fallen jedoch ins Plangebiet. Im Sinne einer räumlich-funktionalen Betrachtung muss der Mühlbach daher hier mit angesprochen werden. Trotz verschiedener Beeinträchtigungen der Gewässerstruktur auf Grund des begradigten Laufs, ist das Fließgewässer mit seiner Begleitvegetation zusammenfassend als Landschaftselement mit **hoher naturschutzfachlicher Bedeutung** einzustufen, das empfindlich gegenüber Beeinträchtigungen durch angrenzende Nutzungen ist. Es ist außerdem ein geschützter Biotop gem. § 32 NatSchG.

Faunistische Bewertung:

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Naturschutz, hat in seiner Stellungnahme auf möglicherweise vorkommende gefährdete Amphibien oder Vogelarten wie Feldlerche und Rebhuhn hingewiesen, die nach §§ 42 ff BNatSchG besonders geschützt sind.

Jahreszeitlich bedingt konnte keine Erhebung zu den genannten Arten durchgeführt werden. Für eine fachliche Einschätzung wurde daher neben der aktuellen Flächennutzung (wie oben beschrieben) auf faunistische Untersuchungen zum Neubau der B 31-West, 2. Bauabschnitt Gottenheim-Breisach¹ zurückgegriffen. Diese Untersuchungen sind zwar für eine juristisch haltbare Bewertung z. T. zu alt und decken mit ihrem Untersuchungsraum nur westlich des Mühlbachs liegende Gebiete ab, die darin enthaltenen Aussagen scheinen aber in der Tendenz auf das Plangebiet übertragbar zu sein.

Amphibien:

Für Amphibien fehlen geeignete Laichgewässer in der näheren Umgebung. Funktionale Beziehungen zwischen bekannten Amphibienpopulationen im westlich des Mühlbachs und der L115 liegenden 'Nötigwald' bzw. dem FFH-Teilgebiet 'Murr' und dem Plangebiet sind nicht zu erwarten. Auch zwischen dem Plangebiet und möglichen Lebensräumen in östlicher Richtung liegen großflächig intensiv genutzte Ackerflächen, so dass Wanderungsbewegungen hier unwahrscheinlich erscheinen. Nicht völlig auszuschließen sind allerdings Amphibienbewegungen in Nord-Süd-Richtung entlang des Mühlbachs.

Rebhuhn (*Perdix perdix*):

Das Rebhuhn wird in der Roten Liste B.-W. (Stand: 31.12.1995) in der Kategorie 2 (stark gefährdet) aufgeführt. Es benötigt als ökologisch anspruchsvoller Hühnervogel eine strukturreiche Kulturlandschaft mit artenreicher Wildkräuterflora und ausreichend Deckung. Letzteres bietet der Gehölzsaum des Mühlbachs, ansonsten muss die Lebensraumausstattung als schlecht bezeichnet werden. Grundsätzlich kommt die Art aber in der Gegend vor, so dass ein sporadisches Auftreten im Bereich der FNP-Änderung nicht ausgeschlossen werden kann. Mit dem Bau der B 31-West wird das Gebiet aber weiter isoliert werden, zumal das Rebhuhn als durch den Straßenverkehr stark gefährdet gilt.

Feldlerche (*Alda arvensis*):

Die Feldlerche wird in der Roten Liste B.W. (Stand: 31.12.1995) in der Vorwarnliste geführt und ist im Naturraum noch als häufige Art anzusprechen. Grundsätzlich ist sie auch auf Ackerflächen anzutreffen, meidet allerdings großflächige Maisäcker, wie sie im B-Plangebiet und dessen Umfeld vorzufinden sind. Auch der hohe Gehölzbestand am Mühlbach steht den Lebensraumansprüchen der Feldlerche, die offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont

1

- LAUFER, 2005: Neubau der B31-West Freiburg – Breisach, 2. Bauabschnitt: Gottenheim – Breisach, Untersuchungen zur Amphibien- und Reptilienfauna
- ARGE DIETRICH / KLINK (Bearbeiter: A. SPITZNAGEL, R. KLINK), 1998: Neubau der B31-West Freiburg – Breisach, 2. Bauabschnitt: Gottenheim – Breisach, Ornithologische Sonderuntersuchung als Anlage zur Umweltverträglichkeitsstudie

bevorzugt, entgegen. Es ist davon auszugehen, dass im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine für den Erhalt einer stabilen Population maßgeblichen (Teil-)Habitate liegen.

Auswirkungen des Vorhabens

Sofern der gesetzliche Gewässerrandstreifen in einer Breite von 10 m von Bebauung und sonstiger gewässerunverträglicher Nutzung freigehalten wird, beschränken sich die direkten erheblichen Eingriffe auf den Verlust von 4 erhaltenswerten Laubbäumen, 3 abgängigen Obstbäumen und kleiner Wiesen- oder Brachflächen.

Darüber hinaus ist aber eine funktionale Beeinträchtigung des Mühlbachs mit seiner Begleitvegetation als Lebensraum und Biotopverbundelement für zahlreiche Tierarten festzustellen.

Eine akute Populationsgefährdung einzelner Arten ist jedoch nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Ergebnis

Die Freihaltung des Gewässerrandstreifens in einer Breite von mindestens 10 Metern hat besondere Bedeutung.

Der Bedarf an Ausgleichsflächen außerhalb des Geltungsbereiches beträgt nach überschlägiger Ermittlung 0,5 ha, vorbehaltlich einer genaueren Bilanzierung auf der Ebene des Bauungsplanes.

Auch wenn eine erhebliche Gefährdung einzelner Tierarten durch die geplante Gewerbeflächenausweisung nicht eindeutig abzusehen ist, sollte im Rahmen des Ausgleichs eine Aufwertung von Offenland-Lebensräumen, etwa durch Umwandlung von Acker in artenreiches Gründland und die Schaffung von Feldrainen und Gehölzstrukturen nördlich der geplanten B 31-West angestrebt werden. Ergänzend sollten die Möglichkeiten einer Stärkung des Mühlbachs als Biotopverbundelement geprüft werden. Für die abgängigen Obstbäume sollte im Rahmen der Randeingrünung Ersatz geschaffen werden.

Quellen:

- Kartierung geschützter Biotope (§ 32 NatSchG): Datenbereitstellung unter www.lubw.baden-wuerttemberg.de

2.5 Schutzgut Mensch

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Für die Aspekte *menschliche Gesundheit* und *Erholungsfunktion* hat das Plangebiet gegenwärtig keine Relevanz.

Auswirkungen des Vorhabens / Ergebnis

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der *menschlichen Gesundheit*, der *Wohnumfeldqualität* oder von *Erholungsfunktionen* zu erwarten.

bevorzugt, entgegen. Es ist davon auszugehen, dass im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine für den Erhalt einer stabilen Population maßgeblichen (Teil-)Habitate liegen.

Auswirkungen des Vorhabens

Sofern der gesetzliche Gewässerrandstreifen in einer Breite von 10 m von Bebauung und sonstiger gewässerunverträglicher Nutzung freigehalten wird, beschränken sich die direkten erheblichen Eingriffe auf den Verlust von 4 erhaltenswerten Laubbäumen, 3 abgängigen Obstbäumen und kleiner Wiesen- oder Brachflächen.

Darüber hinaus ist aber eine funktionale Beeinträchtigung des Mühlbachs mit seiner Begleitvegetation als Lebensraum und Biotopverbundelement für zahlreiche Tierarten festzustellen.

Eine akute Populationsgefährdung einzelner Arten ist jedoch nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Ergebnis

Die Freihaltung des Gewässerrandstreifens in einer Breite von mindestens 10 Metern hat besondere Bedeutung.

Der Bedarf an Ausgleichsflächen außerhalb des Geltungsbereiches beträgt nach überschlägiger Ermittlung 0,5 ha, vorbehaltlich einer genaueren Bilanzierung auf der Ebene des Bebauungsplanes.

Auch wenn eine erhebliche Gefährdung einzelner Tierarten durch die geplante Gewerbeflächenausweisung nicht eindeutig abzusehen ist, sollte im Rahmen des Ausgleichs eine Aufwertung von Offenland-Lebensräumen, etwa durch Umwandlung von Acker in artenreiches Gründland und die Schaffung von Feldrainen und Gehölzstrukturen nördlich der geplanten B 31-West angestrebt werden. Ergänzend sollten die Möglichkeiten einer Stärkung des Mühlbachs als Biotopverbundelement geprüft werden. Für die abgängigen Obstbäume sollte im Rahmen der Randeingrünung Ersatz geschaffen werden.

Quellen:

- Kartierung geschützter Biotope (§ 32 NatSchG): Datenbereitstellung unter www.lubw.baden-wuerttemberg.de

2.5 Schutzgut Mensch

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Für die Aspekte *menschliche Gesundheit* und *Erholungsfunktion* hat das Plangebiet gegenwärtig keine Relevanz.

Auswirkungen des Vorhabens / Ergebnis

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der *menschlichen Gesundheit*, der *Wohnumfeldqualität* oder von *Erholungsfunktionen* zu erwarten.

2.6 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Das Gebiet selbst weist auf Grund seiner überwiegend intensiven ackerbaulichen Nutzung keine besondere landschaftliche Vielfalt auf. Es ist im Westen durch den Gehölzbestand am Mühlbach abgeschirmt, im Süden und Osten schließt es an bestehende bzw. genehmigte Gewerbeflächen an. Nach Norden ist die Landschaft allerdings weitgehend ausgeräumt und kann von den höheren Lagen des Kaiserstuhls (z.B. Eichelspitzturm) gut überblickt werden.

Auswirkungen des Vorhabens

Vor dem Hintergrund der bestehenden bzw. im rechtskräftigen FNP dargestellten Gewerbeflächen im Süden und Westen, sowie der künftigen Trasse der B 31-West, hat die geplante 3. Erweiterung nur geringe Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Insbesondere verbreitert sich der nördliche Rand des Gewerbegebietes mit möglicherweise großvolumigen Bauwerken an der Grenze zum Landschaftsschutzgebiet.

Ergebnis

Es ist eine möglichst gute Durchgrünung des Gebietes durch Baumpflanzungen im Straßenraum und auf den privaten Freiflächen anzustreben.

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Es sind keine schützenswerten Kultur- oder Sachgüter bekannt.

2.8 Wechselwirkungen

Aus den Wechselwirkungen ergibt sich keine zusätzliche Bedeutung bzw. Gefährdung von Funktionen des Naturhaushaltes, die über die oben beschriebenen Auswirkungen hinaus zu beachten wäre.

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Auch bei Nichtdurchführung der Planung sind die erheblichen Veränderungen des Umweltzustandes im nahen Umfeld in die Betrachtung mit einzubeziehen, die sich aus der heranrückenden Bebauung der 2. Gewerbegebietserweiterung und dem Bau der B 31-West im Norden ergeben. Vor allem die Aspekte Landschaftsbild und Erholungsfunktion sind dann als erheblich vorbelastet anzusehen.

Ansonsten bleiben die oben beschriebenen Belastungen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung, insbesondere des Bodens und des Wasserhaushaltes, bestehen.

4 Geplante Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung / - minimierung und zum Ausgleich

Maßnahmen werden erst mit dem Bebauungsplan geplant und festgesetzt.

Folgende Punkte sollten hierbei berücksichtigt werden:

- Freihaltung eines 10 m breiten Gewässerrandstreifens am Mühlbach.
- Durchgrünung des Gebietes mit großkronigen Straßenbäumen.
- Minimierung der Versiegelung durch wasserdurchlässige Beläge im Bereich von Autostellflächen.
- Naturnahe Regenwasserbewirtschaftung mit weitestmöglicher Retention im Plangebiet.
- Festsetzung von Dachbegrünung auf Flachdächern und flach geneigten Pultdächern.

5 Darstellung der wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsvorschläge

5.1 Standortalternativen und Begründung zur Auswahl

Die Fläche wurde gewählt, da sie eine sinnvolle Ergänzung und Abrundung des Gewerbegebietes „Nägelsee“ darstellt. Die natürliche Begrenzung im Westen ist der Mühlbach, im Norden grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Dreisamniederung“ an und im Osten und Süden befindet sich die vorhandene, genehmigte gewerbliche Baufläche. Die Verkehrserschließung (Nägelseestraße) wurde bereits im Hinblick auf die nach Norden geplante Erweiterung konzipiert.

Alternative Standorte mit vergleichbaren Vorteilen sind nicht vorhanden.

6 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Darstellung und Bewertung erfolgt rein verbal-argumentativ unter Verwendung einer fünfstufigen Skala:

- 1 = keine bis sehr geringe Bedeutung
- 2 = geringe Bedeutung
- 3 = mittlere Bedeutung
- 4 = hohe Bedeutung
- 5 = sehr hohe Bedeutung

Als Datenquellen für die Bewertung wurde neben verschiedenen Grundlagenkarten (Geowissenschaftliche Übersichtskarten) der Landschaftsplan herangezogen.

7 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Eine Überwachung der Umweltauswirkungen ist nicht möglich, da der FNP als vorbereitender Bauleitplan grundsätzlich nicht auf Vollzug ausgelegt ist und Einzelheiten der Bebauung noch nicht bekannt sind.

Auf der Ebene des Bebauungsplanes kann eine Überwachung der Einhaltung des gesetzlichen Gewässerrandstreifens sinnvoll sein.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die 3. Flächennutzungsplan-Änderung für die 3. Erweiterung des Gewerbegebietes Nägelsee werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Nachfolgende Tabelle gibt eine schutzgutbezogene Übersicht über die umweltrelevanten Auswirkungen.

Schutzgut	Erheblichkeit
Boden	hohe Erheblichkeit (4)
Wasser	geringe Erheblichkeit (2)
Tiere und Pflanzen	geringe Erheblichkeit (2)
Klima	geringe Erheblichkeit (2)
Mensch (Gesundheit, Erholung)	keine – sehr geringe Erheblichkeit (1)
Landschaft	mittlere Erheblichkeit (2)
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen

Unter Berücksichtigung der gegebenen Vorbelastungen durch die im FNP dargestellte 2. Erweiterungsfläche und den Bau der B 31-West im Norden ergeben sich Auswirkungen von insgesamt geringer Erheblichkeit.